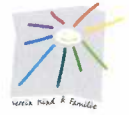




Verein Kind und Familie Selzach

Statuten



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Konstituierung

- ¹ Unter dem Namen „Verein Kind und Familie“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich in Selzach am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

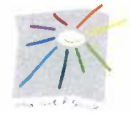
Art. 2 – Zweck

- ¹ Der Verein bietet in Selzach gemeinnützige Dienstleistungen im Bereich Kind und Familie an.
- ² Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag

Art. 3 – Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.
- ² Einzel- bzw. Familienmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.
- ³ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- ⁴ Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- ⁵ Mitglied ist, wer den Jahresbeitrag bezahlt hat. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags gelten die Statuten als anerkannt.
- ⁶ Wer dem Verein Zuwendungen irgendwelcher Art macht, wird als Gönner oder Gönnerin im Vereinstat aufgeführt. Gönnerinnen und Gönner werden ohne Stimm- und Wahlrecht an die Generalversammlungen eingeladen und erhalten den Jahresbericht zugestellt.



Art. 4 – Austritt und Ausschluss, Rekurs

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder aufgrund der Nichtbezahlung des Jahresbeitrags.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder aufgrund der Nichtbezahlung des Jahresbeitrags.
- ³ Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen (z.B. Handeln gegen den Vereinszweck) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand.
- ⁵ Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innert 10 Tagen seit Empfang des Entscheids Rekurs bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

III. Organisation

Art. 5 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

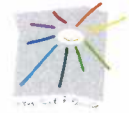
- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 6 – Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines Präsidiums
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
5. Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Protokoll der Mitgliederversammlung



6. Entgegennahme des Jahresberichts, sowie des Berichts der Revisionsstelle
7. Festsetzung des Jahresbeitrages der Einzel- bzw. Familienmitgliedern
8. Beschluss betreffend Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
9. Entscheid über Rekurse gegen Ausschluss aus dem Verein
10. Beschluss über weitere Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 – Einberufung der Mitgliederversammlung, Traktandierung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Die Einladung mit Traktandenliste ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
Einladungen per E-Mail sind gültig.
Die Mitgliederversammlung kann auch per Zirkularbeschluss abgehalten werden.
Auf Wunsch 1 Vorstandmitgliedes ist die Mitgliederversammlung vor Ort abzuhalten.
- ² Anträge sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- ³ Eine *ausserordentliche* Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der Traktandenwünsche verlangen. Die Versammlung hat in diesem Fall innert sechs Wochen stattzufinden. .

Art. 8 – Allgemeine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll

- ¹ Pro bezahlten Mitgliederbeitrag besteht Anrecht auf 1 Stimme.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der teilnehmenden Mitglieder. Die Vertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidiums.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie können ausnahmsweise geheim erfolgen, wenn das Präsidium oder 1/3 der teilnehmenden Mitglieder es verlangen.
- ⁴ Über nicht gehörig traktandierete Geschäfte kann ausnahmsweise dann gültig beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der teilnehmenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- ⁵ Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch das Präsidium und den Aktuar / die Aktuarin zu unterzeichnen.



Art. 9 – Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- ¹ Für die Abänderung der Statuten ist das einfache Mehr der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- ² Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses vom einfachen Mehr der teilnehmenden Mitglieder.
- ³ Sowohl für die Beschlussfassung über eine Statutenänderung als auch für die Auflösung des Vereins ist die gehörige Traktandierung gemäss Art. 7 vorausgesetzt.

B. Der Vorstand

Art. 10 – Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- ¹ Dem Vorstand steht die finanzielle und administrative Leitung der Vereinsgeschäfte zu. Er ist insbesondere verantwortlich für das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht.
- ² Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Mitgliederliste und für den Ausschluss von Mitgliedern. Er besorgt im Übrigen sämtliche Vereinsgeschäfte, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 11 – Wahl und Besetzung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands. Dieser konstituiert sich anschliessend selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Allfällige Vakanzen ergänzt der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



Art. 12 – Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Den Vorsitz im Vorstand führt das Präsidium, ausnahmsweise ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- ³ Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich ist. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder, welche von einer Entscheidung persönlich betroffen sind, treten in den Ausstand.
- ⁴ Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Diese können aus Vorstandsmitgliedern und Fachkräften bestehen. Er kann zudem bei Bedarf eine Vertretung der Dienstleistungsbereiche mit beratender Stimme an die Vorstandssitzungen einladen.

C. Die Revisionsstelle

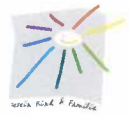
Art. 13 – Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle

- ¹ Die Revision der Buchhaltung des Vereins Kind und Familie wird durch eine von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählte Revisionsstelle durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Revisionsstelle prüft die vom Rechnungsführer / von der Rechnungsführerin erstellte Jahresrechnung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht.
- ³ Den Mitgliedern der Revision steht die Einsicht in die Bücher jederzeit offen.

IV. Finanzielles

Art. 14 – Mittel des Vereins, Vereinsjahr

- ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c) Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art
 - d) Vermögenserträge
 - e) Subventionen (Beiträge von Gemeinde, Kanton oder Bund)
- ² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



Art. 15 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.
- ² Ebenso ist ein persönlicher Anspruch eines Mitglieds auf einen Teil des Vereinsvermögens ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 – Auflösung des Vereins

- ¹ Zuständig für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- ² Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibender Überschuss ist einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. Die genaue Beschlussfassung obliegt der Mitgliederversammlung.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2023 beschlossen und treten auf dieses Datum in Kraft.

Selzach, 16. Juni 2023

Das Vereinspräsidium

Ch. Leibundgut

A. Brotschi

Für das Protokoll

J. Blaser